

Satzung über die Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Erlensee

Aufgrund des § 5 und § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom **xx.xx.xxxx** wird folgende

Badeordnung für das Hallenbad

erlassen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. **Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.**
3. Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- **oder Übungsleiter bzw. Lehrer** für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badbenutzung

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. **Kindern unter acht Jahren und Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, sowie Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen ist der Zutritt nur mit einer volljährigen, verantwortlichen Begleitperson gestattet.**
- ~~2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, unter Drogeneinfluss stehende sowie Personen mit offenen Wunden werden zum Bad nicht zugelassen.~~
2. **Der Zutritt ist nicht gestattet:**
 - a. **Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,**
 - b. **Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser gelangen können.**
- ~~3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Dasselbe gilt für Kinder unter 14 Jahren ab 20 Uhr.~~
3. **Kinder unter vierzehn Jahren, die nicht in Begleitung einer volljährigen, verantwortlichen Begleitperson sind, ist das Verbleiben im Bad nur bis 19 Uhr gestattet.**
4. Die ~~Zulassung~~ **Zugangsberechtigung** von Schulklassen, Schwimm- und Sportvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Stadtverwaltung geregelt.

§ 3 Badekleidung

Der Aufenthalt im Bad ist nur in ~~allgemein üblicher~~ handelsüblicher Badekleidung gestattet. Dazu zählen unter anderem Burkinis und Schwimmshirts mit UV-Schutz. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung sowie von Freizeit- und Sportbekleidung ist nicht gestattet.

§ 4 Eintrittskarten

1. Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. ~~Die Karten zum mehrmaligen Besuch~~ Mehrfachkarten sind übertragbar. Jahreskarten sind nicht übertragbar.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Gelöste Erworbene Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Bad bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann das Bad vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
3. Wenn das Bad infolge höherer Gewalt Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen geschlossen werden muss, wird kein Ersatz für gelöste Eintrittskarten geleistet.
4. ~~Der Einlass in das Bad wird 60 Minuten vor Schluss der festgesetzten Öffnungszeit eingestellt~~ Kassenschluss ist 45 Minuten, Badeschluss 15 Minuten vor Schließung des Bades. Das Bad ist bis zum Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Den entsprechenden Aufforderungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Zutritt zu den Badeeinrichtungen, Körperreinigung

1. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen zugelassen.
2. Der Weg von den ~~Kabinen~~ Umkleieräumen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst, die Schwimmhalle und die Duschen dürfen nicht mit Straßenschuhen und nur in Badebekleidung betreten werden.
3. Jeder Badegast ist verpflichtet, im Vorreinigungsraum vor Betreten der Schwimmhalle eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
4. Der Gebrauch von Sonnen- und Hautcremes, Seifen und anderen Einreibemitteln vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 7 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was sie selbst oder andere gefährdet und was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen, ~~und den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten sowie Musikinstrumenten,~~ **das Spielen von Musikinstrumenten und das Benutzen von Tonwiedergabegeräten,**
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) Ausspucken in den Badeanlagen,
 - d) ~~„nicht-ordnungsgemäßes~~ **unsachgemäßes Wegwerfen** von Abfällen jeglicher Art, insbesondere von Glas und sonstigen scharfen **kantigen** Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Tieren,
 - f) Reinigen von Wäsche,
 - g) Benutzung von Schwimfflossen,
 - h) Ballspielen in der Schwimmhalle und im Schwimmerbecken.
 - i) **Fotografieren und Filmen im Bad**
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln; jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Außerdem wird bei Verunreinigung der Räume ein Reinigungsentgelt erhoben. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werden.
4. Findet ein Badegast die Baderäume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
5. Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Verhalten beim Baden

1. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere Badegäste zu gefährden,
 - b) in die Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes zu springen,
 - c) auf den Beckenumgängen zu springen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder die Schwimmleine zu besteigen,
 - d) die Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) außerhalb der Treppen und Leitern die Schwimmbecken zu verlassen.
2. Nichtschwimmer dürfen sich nur im ~~Nichtschwimmerteil~~ **Nichtschwimmerbecken** aufhalten.

§ 9 Ausgabe von ~~Badewäsche~~ **Badekleidung**

1. Badekleidung und Badewäsche kann gegen Bezahlung des vorgesehenen Entgeltes und einer Hinterlegungsgebühr mietweise ausgegeben werden.
2. Die Badewäsche **Badekleidung** ist pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Benutzung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadenersatz. Vor Verlassen des Bades sind die überlassenen Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 10

Aufbewahrung von Wertsachen

1. Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen.
2. Für den Verlust von Wertsachen wird nicht gehaftet.

§ 11

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad aufgefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt Erlensee haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 13

Aufsicht

1. Das Badepersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
 - ~~2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich allen Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Trinkgelder oder Geschenke dürfen durch das Badepersonal weder erbeten noch angenommen werden.~~
 2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
 3. Personen, die nach Abs. 2 gemäßregelt werden mussten, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Das Personal kann bei Zuwiderhandlungen ein Hausverbot von bis zu 6 Monaten aussprechen.
-

4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die ~~Benutzungsgebühr~~ **das Eintrittsgeld** nicht erstattet.

§ 14
Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem ~~Anstaltsbenutzer~~ **Badegast** die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Badeordnung vom 31.05.2012 außer Kraft.

Änderung